



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Bernhard Seidenath, Tanja Schorer-Dremel, Alfons Brandl, Andreas Lorenz, Dr. Beate Merk, Martin Mittag, Helmut Radlmeier, Carolina Trautner, Steffen Vogel** und **Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Susann Enders, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und des Heilberufes-Kammergesetzes
(Drs. 18/28507)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 10 Buchst. c Doppelbuchst. cc wird nach der Angabe „Satz 4“ das Wort „wird“ eingefügt.
 - b) In Nr. 11 wird in Art. 12 Abs. 2 Satz 2 das Wort „auslegen“ durch das Wort „auszulegen“ ersetzt.
 - c) In Nr. 29 Buchst. b werden die Wörter „Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt“ durch die Wörter „Abs. 2a wird wie folgt gefasst“ ersetzt.
2. Dem § 3 werden die folgenden Nrn. 3 und 4 angefügt:
 3. In Art. 18 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Rechts“ die Wörter „oder einer Personenhandelsgesellschaft“ eingefügt.
 4. Art. 59 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird nach dem Wort „Apothekengesetz“ die Angabe „(ApoG)“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz 6 wird angefügt:
„⁶Art. 18 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anwendbar, soweit eine Apotheke in der nach § 8 ApoG zulässigen Rechtsform einer offenen Handelsgesellschaft betrieben wird.“

Begründung:

Zu Nr. 1 Buchst. a (Art. 11 Abs. 4 Satz 4 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG))

Redaktionelle Änderung

Zu Nr. 1 Buchst. b (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 PflWoqG)

Redaktionelle Änderung

Zu Nr. 1 Buchst. c (Art. 25 Abs. 2a PflWoqG)

Redaktionelle Änderung

Zu Nr. 2 (Art. 18 Abs. 1 Satz 2 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) und Art. 59 Abs. 1 HKaG)

Am 1. Januar 2024 tritt das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG) vom 10. August 2021 (BGBl. I. S. 3436) in seinen wesentlichen Teilen in Kraft. Art. 51 MoPeG enthält eine Änderung des Handelsgesetzbuchs (HGB). Nach § 107 Abs. 1 Satz 2 HGB gilt künftig auch eine in das Handelsregister eingetragene Gesellschaft, deren Zweck die gemeinsame Ausübung freier Berufe durch ihre Gesellschafter ist, als offene Handelsgesellschaft (OHG), soweit das anwendbare Berufsrecht die Eintragung zulässt. Nach § 161 Abs. 2 HGB gilt dies entsprechend für die Kommanditgesellschaft (KG).

Nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 HKaG ist bisher die Führung einer ärztlichen Praxis in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts (Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Aktiengesellschaft (AG) und Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)) nicht statthaft. Die Vorschrift gilt über die Verweisungsvorschriften in Art. 46 Abs. 1, Art. 59 Abs. 1 und Art. 65 Abs. 1 HKaG entsprechend für Zahnärzte, Apotheker und Psychotherapeuten. Das HKaG schließt demnach die Führung von ärztlichen und anderen Praxen sowie Apotheken in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft bisher nicht aus. Somit stehen den Angehörigen der freien Heilberufe nach Inkrafttreten der Änderungen des HGB (s. o.) grundsätzlich auch Personenhandelsgesellschaften (OHG und KG, insbesondere in der Form einer GmbH & Co. KG) als zulässige Berufsausübungsformen offen. Das HKaG lässt dies zwar nicht ausdrücklich zu, verbietet dies aber auch nicht, sodass daraus abgeleitet werden könnte, darin läge eine berufsrechtliche Zulassung, die vom MoPeG vorausgesetzt wird. Insbesondere, weil das HKaG die Unzulässigkeit der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts explizit regelt, könnte daraus abgeleitet werden, dass andere Rechtsformen, deren Unstatthaftigkeit nicht ausdrücklich geregelt wird, zulässig sind. Daher ist es zur Klarstellung angezeigt, die berufsrechtliche Unzulässigkeit der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft für den Betrieb einer ärztlichen Praxis zu normieren.

Um einer zunehmenden Kommerzialisierung der Gesundheitsversorgung entgegenzutreten, soll daher das nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 HKaG bestehende Verbot von Kapitalgesellschaften zum Betrieb ärztlicher, zahnärztlicher und psychotherapeutischer Praxen auf Personenhandelsgesellschaften ausgedehnt werden (s. o. Nr. 3). Nach § 1 Abs. 2 der Bundesärzteordnung ist der ärztliche Beruf kein Gewerbe, sondern seiner Natur nach ein freier Beruf. Dies gilt auch in Kooperationen – nach § 18 Abs. 2 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns dürfen Ärzte ihren Beruf einzeln oder gemeinsam in allen für den Arztberuf zulässigen Gesellschaftsformen ausüben, wenn ihre eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist. Dies bedeutet eine Vermeidung von Fremdkapital und von dessen Einfluss auf ärztliche Entscheidungen und damit die Sicherung und den besonderen Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient, das durch die persönliche Leistungserbringung geprägt ist. Sinngemäß gilt dies in gleicher Weise für die zahnärztliche und psychotherapeutische Berufsausübung. Es wäre daher mit der freien Berufsausübung eines Heilberufsangehörigen nicht vereinbar, wenn eine Personenhandelsgesellschaft, deren maßgebliches Ziel eher kommerzieller Natur und nicht primär auf das Patientenwohl gerichtet ist, eine ärztliche, zahnärztliche oder psychotherapeutische Praxis betreibt.

Den freien Heilberufen stehen weiterhin andere zulässige Gesellschaftsformen, wie die rechtsfähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts und insbesondere die Partnerschaftsgesellschaft (mit beschränkter Berufshaftung), zur Verfügung. Eine Ausdehnung der zulässigen Berufsausübungsformen auf Personenhandelsgesellschaften ist daher weder sinnvoll noch notwendig. Dies entspricht auch der Auffassung der bayerischen Heilberufe-Kammern.

Durch Nr. 4 wird eine Ausnahme für Apotheken für den Fall eingefügt, dass eine Apotheke in der nach § 8 des Apothekengesetzes (ApoG) zulässigen Rechtsform einer offenen Handelsgesellschaft betrieben wird. Um einen Widerspruch zum neuen Art. 18 Abs. 1 Satz 2 HKaG zu vermeiden, wird im Vierten Teil des HKaG, der spezielle Regelungen für die Berufsausübung der Apotheker enthält, in Art. 59 HKaG ein klarstellender Satz angefügt, wonach das Verbot des Art. 18 Abs. 1 Satz 2 HKaG insoweit nicht gilt.